

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe Herrn Prof. Dr. Reinhold Kiehl Wittelsbacher Straße 27 94315 Straubing

E. 05.12.16

Aktenzeichen

Durchwahl

Ihr Zeichen

Karlsruhe,

0 2. Daz. 2016

2 ARs 368/16

2 (07 21) 1 59 - 0

(bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. ReinholdLochmüller

Sehr geehrter Herr Kiehl,

als Anlage erhalten Sie die Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 10. Oktober 2016 übersandt.

Sie erhalten Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie auf eine Entscheidung über Ihre Beschwerde verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Eschelbach)

Richter am Bundesgerichtshof

Beglaubigte Abschrift



Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den

Herrn Vorsitzenden

des 2. Strafsenats

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

全 (0721)

Datum

2 AR 227/16

(bei Antwort bitte angeben)

EStA Schneider-Glockzin

81 91 - 122

10.10.2016

Betrifft:

Ermittlungsverfahren gegen Lochmüller

hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom

6. September 2016 (2 Ws 525/16)

Bezug:

Ihr Schreiben vom 28. September 2016 - 2 ARs 368/16

Anlagen:

2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die "Rechtsbeschwerde" gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. September 2016 (2 Ws 525/16) sowie den "Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe" als unzulässig zu verwerfen.

Mit Beschluss vom 6. September 2016 (2 Ws 525/16) verwarf das Oberlandesgericht Nürnberg den Antrag des Änzeigeerstatters Dr. Reinhold Kiehl vom 8. August 2016 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren wurde ebenfalls als unzulässig verworfen.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 21. September 2016 "Rechtsbeschwerde" eingelegt sowie einen "Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe" gestellt.

Gegen Entscheidungen im Klageerzwingungsverfahren ist eine Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz StPO nicht statthaft, da das Oberlandesgericht zwar als erstes Gericht mit der Sache befasst, jedoch nicht im Sinne des § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO im ersten Rechtszug zuständig ist (vgl. Senat, NStZ 2003, 501). Dies gilt auch für Entscheidungen, durch welche die Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt worden ist; § 78b Abs. 2 und § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO treten insoweit hinter § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO als speziellerer Regelung zurück (Graalmann-Scheerer in Löwe/Rosenberg, StPO, § 172 Rn. 169; KK-StPO/Moldenhauer § 172 Rn. 53; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 172 Rn. 23; BeckOK-StPO/Gorf § 172 Rn. 24). Das Rechtsmittel ist daher als unzulässig zu verwerfen, ohne dass das Beschwerdevorbringen des Anzeigeerstatters inhaltlich zu prüfen wäre.

Der "Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe" ist ebenfalls nicht statthaft.

Im Auftrag Schneider-Glockzin

Beglaubigt

(Baader)
-Justizamtsinspektortn